



Mandate der Ausschüsse

(Stand 03.03.04)

Ausschuss 1

Staatsaufgaben und Staatsziele

Der Konvent hat dem Ausschuss 1 folgendes Thema zugewiesen:

Staatsaufgaben und Staatsziele:

Umfassende Analyse der Staatsaufgaben und der Frage staatlicher Kernaufgaben. Frage eines umfassenden Kataloges von Staatszielen in der Bundesverfassung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

1. Allgemeines:

Der Ausschuss hat sich mit der Frage zu befassen, was nach einer neuen Verfassung Aufgabe und Ziel des Handelns staatlicher Organe sein soll: Die „Grenzen des Staates“ und die Folgen.

2. Zum Begriff der Staatsaufgaben:

- Begriffsinhalt?
- Differenzierung zwischen Kernaufgaben und sonstigen Aufgaben? Nach welchen Kriterien?
- Abgrenzung zu Grundrechten und daraus abgeleiteten Ansprüchen („Gewährleistung“)

3. Zum Begriff der Staatsziele:

- Begriffsinhalt? Abgrenzung zur Staatsaufgabe?

4. Sollen Staatsaufgaben verfassungsrechtlich ausdrücklich umschrieben werden?

- Nur „Kernaufgaben“? Auch darüber hinausgehende?
- Wenn ja: welche?
- Welche normative Bedeutung soll eine solche Festlegung haben?
- Durchsetzbarkeit verfassungsrechtlich festgelegter Staatsaufgaben?
- Wie sollen Staatsaufgaben besorgt werden (Handlungsformen)?

5. Sollen Staatsziele verfassungsrechtlich ausdrücklich verankert werden?

- Geltendes Recht; hat es sich bewährt?
- Empfiehlt es sich, weitere Staatsziele in der Verfassung zu verankern?
- Wenn ja: welche?
- Normative Bedeutung einer Festlegung von Staatszielen?

6. Präambel?

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ausschuss 2

Legistische Strukturfragen

Der Konvent hat dem Ausschuss 2 folgendes Thema zugewiesen:

Legistische Strukturfragen:

Juristische Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (einschließlich der Vorgangsweise zur Vermeidung der zahlreichen nur in der österreichischen Verfassungspraxis bekannten „Verfassungsbestimmungen“ zur Verfassungsdurchbrechung); anschließend Klärung der Frage des juristischen Schicksals jener Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen, die nicht in die neue Bundesverfassung inkorporiert werden, sowie jener Bestimmungen des geltenden Bundes-Verfassungsgesetzes (z.B. solcher operationalen Inhalts), die nicht in die neue Bundesverfassung übernommen werden.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- I) Inkorporierung von Verfassungsgesetzen und Verfassungsbestimmungen in die neue Bundesverfassung (Verfassungsurkunde)

- 1) Darstellung der bestehenden Verfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen und staatsvertraglichen Verfassungsregelungen und Strukturierung dieses Normenbestandes (auf Basis der Vorarbeiten von *Novak/Wieser* und *Walter*, dem Wiederverlautbarungsentwurf des BKA und der aktuellen Zusammenstellung des gesamten Normenbestandes in Verfassungsrang durch *Martin*)

- 2) Was soll die Verfassungsurkunde an für den Staat und die Gesellschaft elementaren

Regelungsbereichen enthalten? Systematische, taxative Auflistung dieser Regelungsbereiche (nach welchem System ist vorzugehen?) Diese Aufgabe soll auf Basis der Analyse des gesamten Bestandes an formellem Verfassungsrecht (Pkt. 1) und unter Bedachtnahme auf ausländische Verfassungsurkunden vorgenommen werden.

- 3) Analyse der Gründe, die zu Verfassungsbestimmungen außerhalb der Stammurkunde geführt haben
 - a) Welche Bestimmungen könnten schon de constitutione lata ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden?
 - b) In welchem Sachzusammenhang sollen die übrigen Bestimmungen weiter behandelt werden? Für welche Ursachen des Verfassungsrangs von Regelungen sind generell-abstrakte Lösungen vorstellbar?
 - c) Wie lösen andere Verfassungen das Problem ihrer Durchbrechung durch den einfachen Gesetzgeber?
- 4) Legistische Binnenstruktur der neuen Verfassung
 - a) Abänderungserfordernisse und innere Stufung; Überlegungen zur Einführung verfassungsausführender Gesetze
 - b) Überlegungen zur Verankerung eines Inkorporationsgebots
 - Vor- und Nachteile eines absoluten Inkorporationsgebots („kein weiteres Verfassungsrecht außerhalb der Verfassungsurkunde“)
 - Vor- und Nachteile eines Verfassungsbegleitgesetzes bzw. eines Anhanges zur neuen Verfassung (etwa für das Verfassungsübergangsrecht, für weitergeltendes altes Verfassungsrecht, für Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen)

- Varianten eines relativen Inkorporationsgebots (etwa mit Beschränkung auf die Regelungsbereiche der neuen Bundesverfassung oder mit einer Ausnahme für das Völkerrecht)
 - Inkorporationsgebot für das Landesverfassungsrecht?
- c) Überlegungen zur Verbesserung des status quo (etwa Ermöglichung von Bundesverfassungsgesetzen außerhalb der neuen Bundesverfassung, aber Verbot von Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen)
- II) Klärung des juristischen Schicksals des gegenwärtigen Verfassungsrechts, das keine Aufnahme in die Verfassungsurkunde findet, auf Basis der inhaltlichen Ergebnisse des Konvents und Grundsätze der legislatischen Gestaltung des künftigen Bundesverfassungsrechts
- 1) Welche Bestimmungen können im Lichte der Ergebnisse des Konvents ersatzlos entfallen oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden?
 - 2) Vorschläge zur Verankerung eines Inkorporationsgebots angesichts der Ergebnisse des Konvents
 - 3) Welche Bestimmungen müssen auf verfassungsgesetzlicher Ebene weiter bestehen? Wo sollen sie künftig geregelt sein (Zuordnung zu einem Verfassungsbegleitgesetz, zu einem Anhang oder zu einem verfassungsausführenden Gesetz)? Wie sollen sie unter der neuen Verfassung geändert werden können?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium über die Ergebnisse seiner Beratungen

- 1) spätestens vier Monate nach seiner Konstituierung über Punkt I.) des Mandats und
 - 2) bis zu einem noch festzusetzenden Zeitpunkt über Punkt II.) des Mandats
- einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) vorzulegen.

Ausschuss 3

Staatliche Institutionen

Der Konvent hat dem Ausschuss 3 folgendes Thema zugewiesen:

Staatliche Institutionen:

Aufbau des Staates (Bund, Länder, Gemeinden, Selbstverwaltung), Wahlen, Verfassungsautonomie, Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung unter dem Gesichtspunkt des Legalitätsprinzips sowie der EU-Rechtsetzung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

I) Bund

1) Legislative

a) Nationalrat

aa) Zahl der Mitglieder

bb) Wahlen zum Nationalrat

insbesondere:

- Wahlsystem
- Kreis der Wahlberechtigten
- Ausgestaltung

cc) Organisation

b) Bundesrat

insbesondere

aa) Bestellung/Organisation

bb) Aufgaben

- c) Weg der Bundesgesetzgebung
 - aa) Verfassungsrechtliche Erfordernisse

- d) Mitwirkung an der Vollziehung

[Parlamentarische Kontrolle = Ausschuss 8]

2) Exekutive

- a) Bundespräsident

insbesondere:

- aa) Wahl/Organisation

- bb) Aufgaben

- b) Bundesregierung

insbesondere:

- aa) Bestellung

- bb) Willensbildung - Geschäftsordnung - Verantwortung

II) Länder

- 1) Legislative/Landtage

- 2) Exekutive/Landesregierung, insbesondere Landeshauptmann

III) Gemeinden

- 1) bundesverfassungsgesetzliche Regelungen über die kommunale Selbstverwaltung

insbesondere:

- a) Normsetzungsrechte

- 2) Gemeindeverbände

insbesondere:

- a) "Aktivierung" des Art. 120 B-VG (Gebietsgemeinden)?

3) Möglichkeiten der Übertragung von Gemeindeaufgaben auf staatliche Behörden

[Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden = Ausschuss 6]

IV) Bund, Länder und Gemeinden gemeinsam betreffende Fragen

- 1) Zahl der staatlichen Ebenen unter Berücksichtigung der EU-Ebene
- 2) Neue Formen der Kooperation zwischen Bund, Ländern und Gemeinden insbesondere:
 - a) Art. 15a B-VG - Vereinbarung - self-executing?
 - b) gemeinsame Einrichtungen

V) Verfassungsautonomie

insbesondere:

- a) bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben für die Länder

VI) Verhältnis zwischen Gesetzgebung und Vollziehung (Legalitätsprinzip, EU-Rechtsetzung)

insbesondere:

- a) Neuformulierung des Art. 18 B-VG?
- b) Erfordernis der gesetzlichen Umsetzung von EU-Richtlinien?

VII) Mitwirkung österreichischer Organe an der Ernennung von Mitgliedern von Organen der Europäischen Union (Art. 23c B-VG)

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens Ende Jänner 2004 einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 4

Grundrechtskatalog

Der Konvent hat dem Ausschuss 4 folgendes Thema zugewiesen:

Grundrechtskatalog:

Erarbeitung eines Grundrechtekataloges (Grundrechte, Bürgerinnen- und Bürgerrechte, Persönlichkeitsschutz) unter Bedachtnahme aller einschlägigen nationalen, internationalen und europäischen Regelungen.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

1. Analyse der geltenden Verfassungsrechtslage (Texte und Quellen). Analyse der Grundrechtscharta und des Entwurfs für einen Verfassungsvertrag der EU.
2. Systembildung und systematische Zusammenführung, Arrondierung und Erweiterung grundrechtlicher Gewährleistungen.
3. Verhältnis staatlicher und gemeinschaftsrechtlicher Grundrechtsgarantien. Rechte von EU-Ausländern.
4. Verhältnis Grundrechte und institutionelle Garantien, Staatszielbestimmungen und Staatsaufgabenregelungen – Koordination mit Ausschuss 1.
5. Individuelle, kollektive und kommissarische Rechtsschutzmechanismen (Verbandsinterventionen, Rechtsschutzbeauftragte)
6. Erstellung eines verfassungstauglichen Textvorschlages.

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.

Ausschuss 5

Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden

Der Konvent hat dem Ausschuss 5 folgendes Thema zugewiesen:

Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

Schaffung eines klaren, nach abgerundeten Leistungs- und Verantwortungsbereichen gegliederten Kataloges von Gesetzgebungskompetenzen unter Berücksichtigung der Rechtslage der Europäischen Union.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- I) Einführende Überlegungen zu Sinn und Zweck bundesstaatlicher Differenzierung in der Gesetzgebung bzw. einer homogenen Gesetzgebung
- 1) Sinnhaftigkeit politischen Wettbewerbs
- 2) Innovation
- 3) Historische, kulturelle und naturräumliche regionale Identitäten
- 4) Demokratieförderlichkeit
- 5) Problemlösungskapazität
- 6) Homogenität im Bundesstaat
- 7) Differenzierung und Gewaltenteilung auf verschiedenen Ebenen des Staates
- 8) Die Anforderungen an eine moderne Aufgabenverteilung in einem föderalen System vor dem Hintergrund der Europäischen Union

9) Welche Forderungen ergeben sich aus Entwicklungen in anderen Staaten der EU?

II) Analyse der bestehenden Kompetenzverteilung

1) Sachliche Rechtfertigung bestehender Aufgabenzuordnung

2) Kompetenzzersplitterung und –atomisierung und ihre Auswirkungen

3) Probleme in der Umsetzung von EU-Recht

4) Probleme und Vorzüge der bestehenden Rechtsetzungsmodelle (Art. 10, 11, 12, 15 B-VG; delegierte Gesetzgebung, Bedarfsgesetzgebung)

III) Ermittlung der Kriterien für eine neue Zuordnung von Aufgaben

1) Sinnhaftigkeit politischen Wettbewerbs

2) Demokratieförderlichkeit

3) Problemlösungskapazität

4) Sinnhaftigkeit regionaler Gestaltung

5) Ermöglichung von Innovationen, insbesondere im Bereich der Verwaltungsmodernisierung

6) Zweckmäßigkeit einer bundesweiten Homogenität

7) Effizienz und Differenzierung

8) EU-Recht und Einheitlichkeit

IV) Überlegungen zu neuen Rechtsetzungsinstrumenten

1) Neue Ziel- und Rahmengesetzgebung?

2) Ausweitung delegierte Gesetzgebung?

3) Konkurrierende Gesetzgebung

- 4) Übersichtlichkeit der Rechtsetzungsinstrumente
 - 5) Rechtsetzungsinstrumente auf EU-Ebene
 - 6) Unmittelbare anwendbare Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG?
- V) Neue Kompetenzkataloge
- 1) Formulierung abgerundeter Kompetenztatbestände
 - 2) Schaffung klarer Verantwortlichkeiten
 - 3) Berücksichtigung der Auswirkungen der Kompetenzverteilung auf EU-Ebene?
 - 4) Zuordnung der Kompetenzen unter Berücksichtigung der Ergebnisse unter I) bis V)

VI) Weitere Themen¹

- 1) Mitwirkung des NR, BR, und der Landtage an der Gesetzgebung auf EU-Ebene sowie im transnationalen Rahmen (Art. 23a ff B-VG, ausgenommen Art. 23c B-VG)
- 2) Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung
- 3) Mitwirkung des Bundes an der Landesgesetzgebung
- 4) Instrumente gegen Säumigkeit des Bundes oder eines Landes bei innerstaatlicher Umsetzung von EU-Recht

Zeitplan:

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

¹ Soweit Aufgabenüberschneidungen stattfinden, hat die Beratung dieser Themen in Koordination mit dem Ausschuss 3 – Staatliche Institutionen – stattzufinden.

Ausschuss 6

Reform der Verwaltung

Der Konvent hat dem Ausschuss 6 folgendes Thema zugewiesen:

Reform der Verwaltung:

Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt des effizienten Mitteleinsatzes, der Transparenz, der Bürgerinnen- und Bürgernähe (insbesondere Partizipation) sowie der Entwicklung des E-Government (Strukturen und Ressourcen einschließlich Personal).

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- I) Reform der Vollzugskompetenzen und Struktur der Organe der Verwaltung in Bund, Ländern und Gemeinden

Im Rahmen einer grundlegenden Analyse der Organisation der Verwaltung hat insbesondere eine Überprüfung im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der derzeitigen organisations- und verfahrensrechtlichen Regelungen in der Verfassung unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Legalitätsprinzips auf die Verwaltungsorganisation zu erfolgen. Ziel ist die Schaffung solcher verfassungsrechtlicher Grundstrukturen, dass durch Maßnahmen des einfachen Gesetzgebers die Verwaltung umfassend modernisiert und effizienter sowie sparsamer organisiert werden kann.

Folgende Themen sind zu beraten:

- 1) Europäisches Legalitätsprinzip/Umsetzungsspielraum der Verwaltung für EU-Recht (in Absprache mit Ausschuss 3)
- 2) Verwaltungsermessen

- 3) Typengebundenheit der Verwaltung/Flexibilisierung
- 4) Regelungen zur Führung der Verwaltung unter der Leitung der obersten Organe der Verwaltung
- 5) Mitkompetenz
- 6) Koordinationsbedürfnisse zwischen verschiedenen Verwaltungsträgern als auch zwischen Einrichtungen ein und desselben Rechtsträgers/Berichtspflichten/Einführung gemeinsamer behördlicher Einrichtungen
- 7) Aufgaben von Zentralstellen/Verhältnis zu nachgeordneten Dienststellen
- 8) Verhältnis zwischen Bundes- und Landesverwaltung/Koordinationsinstrumente
- 9) Bezirksverwaltung
- 10) Reform der mittelbaren Bundesverwaltung/Aufsichtsrechte bzw. Kontrollrechte des Bundes/Steuerung durch Festlegung von Zielen/Richtlinien
- 11) Überprüfung des Änderungsbedarfes der Organisation der Gemeindeverwaltung/Einheitsgemeinde/Gemeindeverbände
- 12) Möglichkeit weisungsfreier und ausgegliederter Behörden

Reformvorschläge für spezielle Verwaltungsbereiche:

- 1) Schulverwaltung
- 2) Sicherheitsverwaltung
- 3) Agrarbehörden
- 4) Finanzverwaltung

5) Gesundheitsverwaltung

II) Instrumente der Verwaltungsführung, insbesondere durch integratives Gesamtkonzept (Methoden des New Public Managements)

Folgende Themen sind zu beraten:

1) Wirkungsorientierte Verwaltungsführung/Ziel und Leistungsvereinbarungen/Anreize/Evaluierungen/Außen- bzw. Kundenorientierung

2) Transparenz/Controlling/einheitliche Kostenrechnung

3) Management der finanziellen Ressourcen/Globalbudget

4) Personalmanagement/Grundfragen des Dienstrechtes

5) Partizipation der Bürgerinnen und Bürger

6) Bewertung der flächendeckenden Einführung des E-Government

7) Auslagerung von Aufgaben an Sozialpartner/Private

8) Alternatives Verwaltungshandeln/z.B. Public Private Partnership (PPP)-Modelle/Good Governance

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 7

Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen

Der Konvent hat dem Ausschuss 7 folgendes Thema zugewiesen:

Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen:

Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden (exklusive UVS, UBAS und Art. 133 Z. 4 B-VG Behörden), Selbstverwaltung (exklusive Gemeinden), ausgegliederte Rechtsträger und sonstige Privatwirtschaftsverwaltung.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- I) Regulatoren und sonstige unabhängige Behörden
(Koordinierung mit Ausschuss 9)
 - 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen, Abgrenzung zu den (übrigen) Art. 133 Z. 4-Behörden
 - 2) Kompetenzen? Struktur?
 - 3) Ist ein einheitliches Modell sinnvoll?
 - Organisation der Personalverwaltung bei Ausgliederungen
- II) Ausgegliederte Rechtsträger
(Koordinierung mit Ausschuss 1)
 - 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen für Ausgliederungen
 - 2) Sonderverfassungsrechtlich Ausgegliederte: Unabhängige Medienanstalt, Einrichtungen gem. Art. 126b, 127, 127 a B-VG etc.

- 3) Probleme bei Ausgliederungen (Vorbereitung der Entscheidung, Leistungsniveau, Transparenz, Evaluierung)
- 4) Modelle für Ausgliederungen
- 5) Sind Ausgegliederten-Konzernholdings und/oder ein Ausbau des Controlling betreffend ausgegliederte Rechtsträger des Bundes/der Länder sinnvoll? Kostenrechnung betreffend ausgegliederte Rechtsträger über Grenzen der Gebietskörperschaften hinweg

III) Gemeinsame Fragen zu unabhängigen Behörden und Ausgliederungen

- 1) Wo liegen die Grenzen der Herausnahme aus der Verwaltungshierarchie?
- 2) Parlamentarische Kontrolle (z.B.: Interpellation, Budgetregelungen) und sonstige Kontrolle über ausgegliederte Rechtsträger (Akkordierung mit Ausschuss 8 - Demokratische Kontrollen - ist notwendig).
- 3) Rechtliche Kontrolle
- 4) Amtshaftung bei hoheitlichen Tätigkeiten

IV) Privatwirtschaftsverwaltung

- 1) Gestaltung des verfassungsrechtlichen Rahmens, insbesondere bei Förderungen
 - a) Kompetenz: Alternativmodell zu Art. 17 B-VG
 - b) Legalitätsbindung
- 2) Frage von Doppelförderungen
 - a) Grundsatz der Koordinierung
 - b) Konzentration der Förderungen und der ausgegliederten Formen
- 3) Kontrolle und Rechtsschutz (analog und ähnlich effizient wie bei hoheitlichem Handeln)

V) Selbstverwaltung

- 1) Verfassungsrechtlicher Rahmen
 - 2) Auflistung der Institutionen, die von diesem erfasst sein sollen
 - a) Gesetzliche berufliche Vertretungen, Einrichtungen der Sozialpartnerschaft
 - b) Sozialversicherungsträger
 - c) Sonstige Einrichtungen?
 - 3) Schutz des eigenen Wirkungsbereiches vor Eingriffen durch einfaches Gesetz?
 - 4) Finanzierung und Budgethoheit
 - 5) Trennung des eigenen vom übertragenen Wirkungsbereich
- VI) Zu welchen der unter I)-V) angeführten Gegenständen soll eine Lösung in der Verfassung verankert werden? Wie soll diese gestaltet sein?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 8

Demokratische Kontrollen

Der Konvent hat dem Ausschuss 8 folgendes Thema zugewiesen:

Demokratische Kontrollen:

Einrichtungen einer effizienten und effektiven Kontrolle im Bereich von Bund, Ländern und Gemeinden:

- Rechte der Parlamente einschließlich der Minderheitsrechte (z.B.: Untersuchungsausschüsse),
- Rechnungshöfe und Volksanwaltschaften,
- Frage der Amtsverschwiegenheit,
- Instrumente der direkten Demokratie.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

- I) Rechte der Parlamente (Nationalrat, Bundesrat, Landtage)
 - 1) Interpellations- und Kontrollrechte (insbesondere Art. 52-53, 123 und 142 B-VG)
 - 2) Kontrollrechte der Landtage, insbesondere im Falle der Verländerung der mittelbaren Bundesverwaltung
 - 3) Amtsverschwiegenheit gegenüber Parlamenten (Art. 20 Abs. 3 B-VG)
 - 3) Organstreitverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof (analog zu Art. 126a und 148 f B-VG)
 - 5) Immunität (Art. 57-58 und 96 B-VG)

6) Unvereinbarkeitsrecht (insb. Art. 59-59b B-VG sowie Unvereinbarkeitsgesetz)

II) Gemeinden

1) Kontrollrechte in den Gemeinden (Art. 115 ff B-VG)

III) Rechnungshof

1) Organisation, Wahl und Abwahl der Leitungsorgane (Art. 122 und 123 B-VG)

2) Prüfungskompetenz und Prüfungsverfahren (art. 121 ff B-VG)

3) Parlamentarische Mitwirkungsrechte (Art. 123a B-VG) und Beratung von Regierung und Parlamenten

4) Budgetrecht

IV) Volksanwaltschaft

1) Organisation, Wahl und Abwahl der Mitglieder (Art. 148a B-VG)

2) Prüfungskompetenzen (Art. 148a B-VG)

3) Parlamentsbericht und parlamentarische Mitwirkungsrechte und – pflichten (Art. 148a und 148d B-VG)

4) Antragsrechte an die Höchstgerichte (u.a. Art. 148e B-VG)

5) Mitwirkungspflichten der geprüften Organe (Art. 148b B-VG)

6) Budgetrecht

V) Landesrechnungshöfe

VI) Amtsverschwiegenheit, Transparenz der Verwaltung auch unter dem Gesichtspunkt des E-Governments sowie des Verhältnisses zu den Medien (Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG)

VII) Instrumente der direkten Demokratie und Bürgerinitiative auf Bundes-, Landes und Gemeindeebene insbesondere auch

- 1) Kontrollmöglichkeiten der Bürger hinsichtlich der Tätigkeiten österreichischer Organe auf europäischer Ebene
- 2) Wahlrecht unter dem Gesichtspunkt von Partizipation und Kontrolle (insb. Art. 26, 95 und 117 B-VG)

VIII) Besondere Kontrollorgane

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 9

Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit

Der Konvent hat dem Ausschuss 9 folgendes Thema zugewiesen:

Rechtsschutz, Gerichtsbarkeit:

Einrichtung eines effizienten und effektiven Rechtsschutzes unter dem Gesichtspunkt bürgerinnen- und bürgernahe Entscheidungen:

- Ordentliche Gerichtsbarkeit,
- Gerichtshöfe öffentlichen Rechts,
- Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern,
- Sondersenate.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

I) Allgemein

1) Gerichtsbarkeit – Struktur- und Systemfragen

II) Ordentliche Gerichtsbarkeit

1) Gerichtsorganisation

2) Neuorganisation (OGH – OLG – Eingangsgerichte?)

3) Fragen zur Staatsanwaltschaft

4) Entfall der Mitkompetenz der Landesregierungen bei Sprengeländerungen der Gerichte?

III) Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

- 1) Verhältnis der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zueinander
- 2) Problembereiche (z.B. Verwaltungsgerichtshof → Belastung)
- 3) Mitwirkungsrechte der Länder bei Bestellung der Spitzen und der Zusammensetzung
- 4) Bestellungsverfahren – Transparenz – Hearing
- 5) Kostentragung

IV) Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Ländern

- 1) Problemstellung – Kompetenzen, Instanzenzug
- 2) Kostentragung

V) Sondersenate:

Art. 133 Z. 4 B-VG – Behörden, UVS und UBAS sowie unabhängige Behörden, die primär mit der Rechtskontrolle betraut sind (Koordinierung mit Ausschuss 7)

VI) Rechtsschutz - Erweiterung?

Zeitplan

Der Ausschuss hat dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorzulegen.

Ausschuss 10

Finanzverfassung

Der Konvent hat dem Ausschuss 10 folgendes Thema zugewiesen:

Finanzverfassung:

Reform der Finanzverfassung, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Zusammenführung von Einnahmen- und Ausgabenverantwortung und eines bedarfsgerechten Finanzausgleichs.

Im Einzelnen ergeben sich dazu folgende Fragestellungen:

A) Allgemeines

- 1) Gesetzestechnik der Finanzverfassung; Abgabentypen
- 2) Verhältnis zwischen verfassungsgesetzlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, Ausmaß der Determinierung
- 3) Reduktion der Komplexität des Finanzausgleichs im weiteren Sinn
- 4) Zielsetzungen der Finanzverfassung, des Finanzausgleichs und des Haushaltsrechts
- 5) Technik und Möglichkeiten, allenfalls Zielbestimmung für die Zusammenführung von Aufgaben-, Ausgaben- und Einnahmenverantwortung – Grundsätze der Mittelverteilung, Aufgabenorientierung und Bedarfskriterien (teilweise Querschnittsmaterie zu Ausschuss 5 und 6)
- 6) Zwei- bzw. dreigliedriger Finanzausgleich; Zustandekommen des Finanzausgleiches; Gesetzgebungsverfahren für das Finanzausgleichsgesetz
- 7) Mitwirkungsrechte der Bundesregierung bei der Gesetzgebung der Länder (§ 9 F-VG 1948)

- 8) Verhältnis zwischen Finanzverfassung und der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus (Kostentragung) bzw. dem Österreichischen Stabilitätspakt (Haushaltsrecht), Konfliktregelungsmechanismen
- 9) Globalbudget (in Absprache mit Ausschuss 6)
- 10) Rechtsetzung und Kostenverantwortung
- 11) Stellung der Gemeinden und Gemeindeverbände; sonstige kooperative Elemente im FAG
- 12) Prinzip der gleichwertigen Lebensverhältnisse: als Ergänzung des an Aufgaben der Gebietskörperschaften anknüpfenden speziellen Gleichheitsgebotes des § 4 F-VG 1948
- 13) Inkorporierung der Finanzverfassung in eine umfassende Verfassungsurkunde (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)?
- 14) legislative Bereinigung von widersprüchlichen bzw. verstreuten Finanzverfassungsbestimmungen (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 2)

B) Kostentragung

- 1) allgemeine Kostentragungsregel: Konnexitätsgrundsatz, Umfang und Verfahren
- 2) Umlagekompetenz der Länder gegenüber den Gemeinden

C) Abgabenwesen

- 1) Definition der Begriffe „Abgabe“, „Steuern“ und „Gebühren“
- 2) Kompetenz zur Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge
- 3) Steuerfindungsrechte; selbständige Abgabenerhebungsrechte für Länder und Gemeinden
- 4) Aufsichtsrechte des Bundes bei Landes- und Gemeindeabgaben
- 5) Einhebung von Abgaben und Steuern

D) Transfers

- 1) Typen und Zustandekommen von Transfervereinbarungen
- 2) Kontrollrechte gemäß § 13 F-VG 1948: Ermächtigungen für den Bundes- und Landesgesetzgeber bei der Definition von Bedingungen und Zielen durch die leistende Gebietskörperschaft
- 3) horizontaler Finanzausgleich zwischen Ländern und zwischen Gemeinden

E) Haushaltsrecht

- 1) Kreditwesen: Kompetenzverteilung
- 2) Aufsichtsrechte des Bundes und der Länder
- 3) Haushaltskoordinierung
- 4) Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts (Querschnittsmaterie zum Ausschuss 1)
- 5) Überlegungen zur Verteilungsgerechtigkeit, insbesondere Gender Budgeting und Generationengerechtigkeit
- 6) Stabilisierung der öffentlichen Haushalte durch Schulden- und Defizitgrenzen
- 7) Österreichischer Stabilitätspakt – gesetzliche Verankerung
- 8) Abtretung und Verpfändung von Abgabenrechten, Abgabenertragsanteilen und vermögensrechtlicher Ansprüche
- 9) Voranschlags- und Rechnungsabschluss
- 10) Kostenrechnung

F) Transparenz und Finanzstatistik:

Auskunftsrechte bzw. -pflichten, Konsequenzen bei Nichterfüllung

Zeitplan

Der Ausschuss soll dem Präsidium spätestens 4 Monate nach seiner konstituierenden Sitzung einen schriftlichen Bericht (gegebenenfalls mit Textvorschlägen für eine neue Verfassung) über die Ergebnisse der Beratungen vorlegen.